

C. Zur Inseratenfrage.

Die von den Grossisten erlassenen Inserate haben bei den Sortimentern den Wunsch erweckt, die Grossisten möchten sich bereit finden lassen, nicht mehr zu inserieren, oder aber die Inserate nur noch nach bestimmten Gesichtspunkten abzufassen.

Nach Ansicht der Sortimenter soll dadurch verhindert werden, daß immer wieder neue Betriebe auf den Bücherhandel aufmerksam gemacht, somit neue Verkaufsstellen für Bücher und schließlich neue Buchhandlungen gegründet werden.

Dieser Zweck würde jedoch nur sehr unvollkommen erreicht werden, denn die direkte Propaganda durch Übersendung von Katalogen und Offerten unter Benutzung der Adressbücher und Adressbüros oder durch Reisende würde dadurch nicht betroffen werden, das zeigen die Erfolge gewisser Verlagsrichtungen auch. Die direkte Propaganda ist aber bekanntlich wesentlich wirksamer als die durch Inserate. Letztere treten lediglich mehr an die Öffentlichkeit.

Den Schaden, den die Inserate anrichten können, halten wir für minimal. (Zuruf.)

— Wir können ja doch nicht sagen, daß er groß ist. —

Die Befürchtung, daß durch die Inserate Firmen sich mit dem Bücherbetrieb beschäftigen könnten, die dazu nicht berechtigt sind, ist unbegründet, sobald die neuen Verkaufsbestimmungen in Kraft getreten sind, die genau festlegen, wer zum Verkauf von Büchern und Zeitschriften berechtigt sein soll.

Es wäre also für einen Grossisten völlig zwecklos, in einem Fachorgane z. B. für Galanteriewarenhändler oder Zigarrenhändler zu inserieren. Der Grossist wird sich ganz selbstverständlich auf die Fachorgane des Buch-, Papier- und Schreibwarenhandels, der Buchbinder, Buchdrucker und Kolportagebuchhändler beschränken.

In diesen letzteren Organen zu inserieren, müssen sich aber unter allen Umständen die Grossisten vorbehalten.

Wir haben dann darauf hingewiesen, warum wir Propaganda machen müssen, und haben zum Schlusse gesagt:

Auch die Form der Inserate wird nach Einführung der neuen Bestimmungen, die den Kundenkreis abgrenzen und die Lieferungsbedingungen festlegen, kaum Anlaß zu irgendeinem Monitum geben.

Es genügt nach unserer Ansicht, auf die §§ 3, 4, 13 und 26 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu verweisen. Bestimmte Normen für die Abfassung der Inserate würden sich auch schwerlich finden lassen, selbst wenn der beste Wille dazu vorhanden wäre.

Das Gesetz enthält die Bestimmung, daß niemand durch öffentliches Inserat anbieten kann, was er nachher nicht auszuführen vermag.

Meine Herren, ich will dann auch, um die Sache ganz zum Schluß zu bringen, das letzte offizielle Schreiben des Börsenvereins vorlesen, das auf die Sache erfolgt ist.

»Der unterzeichnete Vorstand erhielt Ihr Schreiben vom 27. Januar ds. Js., das Sie namens des Vorstandes der Vereinigung Deutscher Grosso- und Kommissionsbuchhändler an den unterzeichneten Ersten Vorsteher zusammen mit folgenden Anlagen:

- A) Eine Berichtigung des Protokolls der Sitzung vom 2. Dezember 1912,
 - B) Beantwortung des Fragebogens,
 - C) Erörterung der Inseratenfrage,
 - D) Entwurf der Statuten,
 - E) Entwurf der Verkaufsbestimmungen
- gesandt haben.

Der Vorstand hat die Angelegenheit in seiner März-sitzung eingehend beraten, er sieht sich aber außer Stande,

dem Vorschlag der Vereinigung Deutscher Grosso- und Kommissionsbuchhändler zustimmen zu können, da der Börsenverein nicht in der Lage ist, den Verlegern die gewünschte Verpflichtung auf die Bezugsbedingungen für Wiederverkäufer aufzuerlegen

— Ich glaube dargelegt zu haben, daß wir die Verleger nicht verpflichten wollen —

und das Grosso- und Kommissionshaus deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, e. G. m. b. H., in Leipzig in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes zu behindern,

— das haben wir auch nicht gewollt, sondern wir wollen daselbe, was Sie vorschlagen —

solange dieser mit den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins nicht in Widerspruch steht.« (Zuruf: Wiederverkäuferverzeichnis!)

Herr Prager macht mich darauf aufmerksam, daß wir das Wiederverkäuferverzeichnis in unsere Vorschläge nicht aufgenommen haben. Das ist ganz klar, denn wir wehren uns ja auch jetzt noch dagegen, wir haben aber, was Sie in Ihrem Entwurfe nicht haben, uns bereit erklärt, 1000 M Konventionalstrafe zu zahlen, und ich weiß nicht, was weiter geht.

Vorsitzender:

Der Nachweis ist zu schwer!

Herr Hermann Streller, Leipzig:

Nachgewiesen wird bisher stets, wer Lieferant ist, durch die gezinkten Bücher. (Zuruf: Leider nicht!)

Also Ihr Vorschlag bringt Ihnen auch nicht, was Sie wünschen, Sie haben nur von gewerbsmäßigen Zwischenhändlern die Liste, und auch da nur von den regelmäßigen Zwischenhändlern. Ich habe das nicht weiter vorgetragen, damit Sie nicht die ganzen Verhandlungen durchzustosten hätten, und was ich vorgetragen habe, genügt, wie ich glaube, um Ihnen zu zeigen, daß wir tatsächlich mißverstanden worden sind, wenn Herr Kommerzienrat Siegmund behauptet, wir hätten die Verhandlungen abgebrochen. Es ist im Gegenteil eine große Verwandtschaft zwischen beiden Vorschlägen vorhanden, und Sie können daraus ersehen, daß wir den besten Willen gehabt haben und erwarten mußten, daß eine Beratung unserer Vorschläge oder wenigstens eine eingehende Zuschrift und nicht ein zwei Seiten langer Brief, der, meiner Meinung nach, die Sache auch noch nicht richtig auffaßt, folgen würde. Eine derartige Ausarbeitung, in der wir niederlegen sollten, was wir in der persönlichen Besprechung gesagt hatten, macht eine Menge Arbeit, und ich war gerade verblüfft über die Kürze der Antwort. Ich bemerkte damals schon, daß etwas nicht richtig sei, und ich nahm an, daß eine Verstimmung vorliege.

Vorsitzender:

Wollen Sie nicht eine positive Antwort geben, ob Sie in der Lage sind, den § 2 a der Grundlinien anzunehmen, oder ob Sie meinethalben Gegenvorschläge zu machen haben?

Herr Hermann Streller, Leipzig:

Ich habe ja schon meine Gegenvorschläge gemacht, daß wir eine Konventionalstrafe festsetzen wollen, auf die wir uns schließlich verpflichten. Daß unsere Vorschläge so weit gehen, darüber redet kein Mensch etwas. Mir wäre es sehr interessant, wenn von Kennern der Situation einmal beleuchtet würde, was unser Vorschlag wert ist, und wenn dargelegt werden könnte, ob wir die Garantie, von der ich eingangs gesprochen habe, erhalten können. Das ist der Angelpunkt für uns; denn wir begeben uns des Rechts, später einen Einwand mit juristischem Erfolg machen zu können; denn Sie können uns ja später überstimmen. Wenn Sie also eine Sicherheit haben wollen, dann geben Sie uns bitte auch eine Sicherheit. Sie müssen sich doch vorstellen, daß Sie stets die Mehrheit haben werden, daß ich zwar in den Versammlungen des Börsenvereins reden kann, daß ich aber stets überstimmt werden kann, also immer auf Ihren